

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@oesterreich.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0074-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3257/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3257/J betreffend "in Zusammenhang mit dem Generalsekretär des BMfDW", welche die Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen am 4. April 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Ist die "Grundausbildungsverordnung des BMWFW - Verwaltungsbereich Wirtschaft", BGBl II Nr. 319/2016 idF. BGBl I Nr. 64/2016 die gültige Grundausbildungs-Verordnung Ihres Ressorts?*

Ja.

Antwort zu den Punkten 2 bis 6 der Anfrage:

2. *Gem. § 25 Abs. 1 BDG hat die Grundausbildung die Grund- und Übersichtskennntnisse sowie fachliche, soziale und methodische Fähigkeiten, die für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlich sind, zu vermitteln. Gem. § 30 BDG und § 13 Grundausbildungsverordnung des BMWFW -Verwaltungsbereich Wirtschaft können Berufserfahrungen auf die Grundausbildung angerechnet werden, soweit sie mit entsprechenden Teilen der Grundausbildung gleichwertig sind und dies im Hinblick auf die Ziele der Grundausbildung zweckmäßig ist. Da die Position des Generalsekretärs eine weitestgehend politische ist, die am ehesten der des Bundesministers selbst ähnelt (gleiche generelle Weisungsbefugnis), kann diese Tätigkeit nicht auf die Grundausbildung angerechnet werden, da sie weder die fachlichen, noch die methodischen oder sozialen Kompetenzen vermittelt, die für eine Beamtenstellung nachzuweisen sind. Wie wird daher, wenn der Generalsekretär in Ihrem BM einen Antrag gem. §*

- 9 Abs. 2 BMG stellt, sichergestellt, dass die Anforderungen des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BDG erfüllt sind, bevor der Generalsekretär in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen bzw. auf eine Planstelle ernannt wird (Ernennung im Sinne des § 5 Abs. 2 BDG)?*
- 3. Wie wird das Erfordernis der Dienstprüfung im Sinne des BDG und des § 12 Grundausbildungsverordnung des BMWFW - Verwaltungsbereich Wirtschaft gehandhabt werden, wenn der Generalsekretär einen Antrag gem. § 9 Abs. 2 BMG stellen wird?*
 - 4. Kann § 13 Grundausbildungsverordnung des BMWFW -Verwaltungsbereich Wirtschaft zu einer Anrechnung der gesamten Grundausbildung auf eine Tätigkeit als Generalsekretär führen, obwohl diese Tätigkeit mit völlig anderen, politischen, Aufgabenstellungen ausgefüllt ist, und somit die Erfordernisse des § 30 BDG nicht erfüllt sind?*
 - 5. Falls ja, wie sollen die Ziele der Grundausbildung gem. § 2 Grundausbildungsverordnung des BMWFW -Verwaltungsbereich Wirtschaft erreicht werden, da ja die Tätigkeit eines Generalsekretärs kaum Berührungspunkte mit dem Detailwissen der Fachzweige des BMF aufweist?*
 - 6. Sollte die Dienstprüfung nachgesehen werden: Wie kann dies ohne ausdrückliche gesetzliche Ausnahmegestaltung für das Absehen von der Dienstprüfung im BDG möglich sein, da doch in der Systematik des BDG diese Prüfung als conditio sine qua non für eine Ernennung gestaltet ist?*

Wie in der parlamentarischen Anfrage bereits ausgeführt, besteht gemäß § 9 Abs. 2 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG 1986) idF BGBl. I Nr. 164/2017 ein Rechtsanspruch des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin auf Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Für diesen Fall ist das Erfordernis einer Dienstprüfung nicht normiert.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

- 7. Welche Nebentätigkeiten wurden von Ihrem Generalsekretär gemeldet bzw. von Ihnen genehmigt?*

Nebentätigkeiten wurden von meinem Generalsekretär nicht gemeldet.

Wien, am 31. Mai 2019

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

